

Platzvergabekriterien Kindertageseinrichtungen

Kriterium	Nachweis	Punkte
<u>Gefährdung des Kindeswohls</u> a) Kinder, bei denen der Tatbestand der Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) vorliegt. b) Kinder, bei denen gemäß § 27 SGB VIII Hilfen zur Erziehung gewährt werden. c) Kinder, deren schwierige Lebenslage analog a) und b) bekannt, aber vom Jugendamt (noch) nicht offiziell bestätigt ist.	Bestätigung des Jugendamtes Bestätigung des Jugendamtes Bestätigung der aktuellen Einrichtung	
Vorrangige Aufnahme von Vorschul-Kindern Im Kindergartenjahr, dass dem Schuljahr der regulären Einschulung (§ 73 Abs. 1 SchG) vorhergeht, werden alle Kinder vorrangig aufgenommen, die noch keine Kindertageseinrichtung besuchen.	Kein Nachweis erforderlich.	
Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten Definition Berufstätigkeit / Beschäftigung (und Nachweis) / als berufstätig gelten: a) nichtselbstständige Arbeit (Bescheinigung Arbeitgeber) b) selbstständige/freiberufliche Tätigkeit (geeignete Nachweise) c) Ausbildung (Bescheinigung Ausbildungsbetrieb) d) Schule / Studium (Bescheinigung der Hochschule / Universität / Schule) e) Arbeitssuche (Bestätigung Bundesagentur für Arbeit)¹ f) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) Zweites Buch (II) g) Integrationskurs nach § 43 AufenthG oder anerkannter Berufssprachkurs	Bestätigung auf dem städtischen Formular	5 Punkte

¹ Insofern die Kinderbetreuung notwendig ist, um an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen gemäß § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 81 ff SGB III und § 131a SGB III (abschlussorientierte FbW, Teil- und Grundqualifizierung mit guten Integrationschancen) teilnehmen zu können

h) Pflegeperson/en nach § 19 SGB XI (Eigenbestätigung des zeitlichen Umfangs, belegbar durch ○ Einstufung in Pflegegrad ○ Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegeperson nach § 44 SGB XI Die Berufstätigkeit erfolgt auch oder ausschließlich an bis zu drei Nachmittagen in der Woche (nach 14 Uhr). Die Berufstätigkeit erfolgt auch oder ausschließlich an vier oder fünf Nachmittagen in der Woche (nach 14 Uhr). Es zählt die Berufstätigkeit beider Erziehungsberechtigten, d.h. für die Punktevergabe ist die Berufstätigkeit der/des Erziehungsberechtigten entscheidend, die den geringsten Umfang hat. Ist eine/r der Erziehungsberechtigten nicht entsprechend der Definition berufstätig werden keine Punkte vergeben. Eine lediglich geringfügige Beschäftigung wird nicht berücksichtigt. Der/die Erziehungsberechtigte lebt mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern alleine zusammen und sorgt allein für deren Pflege und Erziehung.		+ 5 Punkte + 10 Punkte + 1 Punkt
Familiäre Situation, weitere Gründe a) Beide Erziehungsberechtigte sind aus gesundheitlichen Gründen andauernd an der Betreuung des Kindes gehindert (Nachweis mit ärztlichem Attest). Alleinerziehende sind dem gleichgestellt. Sofern ein Erziehungsberechtigter aus gesundheitlichen Gründen andauernd an der Betreuung des Kindes gehindert und der/die zweite Erziehungsberechtigte berufstätig ist, zählt der Umfang der Berufstätigkeit. b) Besonderer Förderbedarf des Kindes: ○ Von der interdisziplinären Frühförderstelle oder einem Jugend- und Familienberatungszentrum (JFBZ) festgestellter und qualifiziert begründeter besonderer Förderbedarf	Bestätigung auf dem städtischen Formular Bestätigung auf dem städtischen Formular	15 Punkte 1 Punkt

und damit verbundene Empfehlung zur vorrangigen Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung. ○ Unterstützung beim Erlernen der deutschen Sprache (In der Familie wird nicht vorwiegend deutsch gesprochen).	Eigenerklärung der Eltern	1 Punkt
Geschwisterkind in der Einrichtung Ein Geschwisterkind wird gleichzeitig in der Erstwunsch-Einrichtung betreut (werden).		+ 4 Punkte (nur in der betroffenen Einrichtung)
Verbleib in der Einrichtung beim Wechsel von der Krippe (U3) in den Kindergarten (Ü3) Das Kind wird für die Ü3-Betreuung in der Einrichtung mit Erstwunsch angemeldet, in der es bereits die Krippe besucht.		+ 2 Punkte (nur in der betroffenen Einrichtung)
Bei Punktgleichheit wird der Platz an das jeweils ältere Kind vergeben.		
Vorrangige Berücksichtigung finden folgende Wechselwünsche: c) gewünschter Wechsel der Einrichtung außerhalb des Schulbezirks in eine Kindertageseinrichtung innerhalb des Schulbezirks. (Ausnahme: Damit verbundener Wechsel von GA² nach EA³ ohne entsprechende Berufstätigkeit) d) Wechsel der Betreuungszeit und/oder Einrichtung von EA nach GA oder GA nach EA, wenn die Berufstätigkeit auch oder ausschließlich am Nachmittag nachgewiesen ist (vgl. Regelungen zur Berufstätigkeit) e) Wechsel in eine Einrichtung, in der gleichzeitig ein Geschwisterkind betreut wird. Alle anderen Wechselwünsche zwischen zwei Kindertageseinrichtungen werden nachrangig berücksichtigt.		

² GA = Grundangebot, bis 35 Wochenstunden

³ EA = Erweitertes (Ganztages-) Angebot, mehr als 35 Wochenstunden

<u>Regelung für pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen:</u> Eine vorrangige Aufnahme erfolgt, wenn f) eine/r der Erziehungsberechtigten pädagogische Fachkraft nach § 7 Abs. 2 – 4 KiTaG BW ist und mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 15,6 Wochenstunden in einer betriebserlaubten Kindertageseinrichtung im Stadtgebiet der Universitätsstadt Tübingen arbeitet bzw. die Arbeitsaufnahme anstrebt und g) die pädagogische Fachkraft mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern alleine zusammenlebt und allein für deren Pflege und Erziehung sorgt oder der/die zweite Erziehungsberechtigte ebenfalls im Umfang von mindestens 15,6 Wochenstunden berufstätig ist. Dies gilt auch, wenn das Kind seinen Wohnsitz i.S.d. § 30 SGB I nicht im Stadtgebiet der Universitätsstadt Tübingen hat und die Wohnsitzgemeinde bestätigt, dass kein dem Arbeitsumfang entsprechender Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt werden kann.		
--	--	--